

**Sozialfonds für Angehörige von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen**  
(vom 5. April 2004)

1. Der Sozialfonds für Angehörige von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen bezweckt die unkomplizierte einfache Nothilfe für Angehörige von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen durch die katholischen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger im Kanton Zürich.
2. Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger können dem Fonds pro Jahr und pro Gefängnis, für das sie zuständig sind, bis 500 Franken entnehmen. Die Zahlungen erfolgen aufgrund von Belegen.

Darüber hinaus und bis zu einem Betrag von bis 5000 Franken pro Jahr entscheidet der Ressortinhaber Spezialseelsorge der Zentralkommission.

3. Der Fonds wird geüfnet aus
  - a) der Einlage aus der Liquidationsverteilung Verein Waidstrasse
  - b) Beiträgen der Zentralkasse
  - c) Kirchenopfer, Spenden
4. Der Fonds wird von der Zentralkommission verwaltet. Er wird nicht verzinst.

Zürich, den 5. April 2004

Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich	
Der Präsident	Der Generalsekretär
Dr. René Zihlmann	Giorgio Prestele